

Stadt/Gemeinde B e r n a u
Landkreis Hochschwarzwald

H,SI=110 Allgemein
Beil.Nr. 10
Rechn.S. Blatt 2
Kassb.S. _____

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

vom 19. Dezember 1966

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GesBl. S. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (GesBl. S. 235) hat der Gemeinderat am 19. Dez. 1966 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses durchgeführt.

im Mitteilungsblatt der Gemeinde

(2) Auf den Anschlag wird gleichzeitig ~~und durch Anschlag~~ hingewiesen.

~~oder~~

~~(2) Auf den Anschlag wird gleichzeitig durch die _____ Zeitung hingewiesen.~~

§ 2

Die Anschlagsfrist beträgt eine Woche. Die Satzung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.9.1956 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der in ihr bestimmten Form am 5. Januar 1967

öffentlich bekanntgemacht und am gemäß § 4 Abs. 3 GO der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Bernau, den 5. Jan. 1967

Bürgermeisteramt

(Unterschrift)

Bernau, den 19. Dezember 1966

Der Bürgermeister



(Unterschrift)